

Gruppenunfallversicherungen

Was ist eine Gruppenunfallversicherung?

Unfallversicherungen werden von fast allen Versicherungsgesellschaften angeboten, und sind allgemein bekannt. Im Unterschied zur üblichen Unfallversicherung wird eine Gruppenunfallversicherung von einem Versicherungsnehmer für eine größere Gruppe von Personen abgeschlossen. Versicherungsnehmer sind Firmen oder Vereine.

Vorrangig geht es nicht um den Schutz vor den Folgen eines Arbeitsunfalls. Dieses Risiko wird weitgehend auch durch die gesetzlich vorgeschriebenen Berufsgenossenschaften abgedeckt. Es können aber auch Unfälle passieren, die durch die Berufsgenossenschaft nicht versichert sind. Z.B. ein Mitarbeiter verunglückt in seiner Freizeit. So hat das schließlich auch für das Unternehmen weitreichende Folgen. Durch den Abschluss einer entsprechenden Gruppenunfallversicherung kann das Unternehmen sich schützen.

Das kann auch sehr sinnvoll für einen Verein sein. Allerdings gibt es da besondere Regeln.

Welche Vorteile bietet eine Gruppenunfallversicherung?

Eine Gruppenunfallversicherung ist im Vergleich zu einer Einzelversicherung deutlich preiswerter. Außerdem entfällt die Gesundheitsprüfung. Der Firmenchef oder Vereinsvorsitzende kann unkompliziert für alle Mitarbeiter oder Vereinsmitglieder einen Vertrag abschließen.

Die Firmen haben mehrere gute Gründe, eine Gruppenunfallversicherung abzuschließen. Verunglückt ein Mitarbeiter, egal ob der Unfall während der Arbeitszeit oder in der Freizeit passiert, fällt es leichter, die erforderlichen Behandlungen oder Kuren zur Rehabilitation zu finanzieren. Die Gruppenunfallversicherung ist nicht nur eine freiwillige soziale Leistung der Firma, sondern erhöht auch die Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen.

Zusätzlich kann der Unternehmer die Beiträge der Gruppenunfallversicherung steuermindernd als Betriebsausgaben buchen.

Wer ist durch eine Gruppenunfallversicherung versichert?

Gruppenunfallversicherungen können von Firmen, Vereinen oder für ehrenamtlich tätige Personen, die im Auftrag von Kommunen, Kirchen oder Organisationen viel unterwegs sind, abgeschlossen werden. Dabei sind allerdings einige Regeln zu beachten. Z.B. müssen mindestens zwei Personen versichert sein. Es ist auch machbar, einzelne Gruppen einer Firma zu versichern. Allerdings müssen dann 90 % der Personen, die zu dieser Gruppe gehören, versichert werden. Es ist auch möglich, nur bestimmte

Risiken zu versichern, wie Wegeunfälle oder Unfälle bei Dienstreisen. Gruppenunfallversicherungen für Vereine sind nur möglich, wenn alle Vereinsmitglieder in die Versicherung einbezogen werden. Für Personen, die ein Ehrenamt ausüben, gibt es spezielle Gruppenunfallversicherungen.

Firmen können ihre Beschäftigten gegen Unfälle im privaten und im beruflichen Bereich versichern.

Lohnsteuerrechtliche Behandlungen von Beiträgen und Leistungen

Aus steuerlichen Aspekten ist es beim Abschluss von Gruppenunfallversicherungen für die Belegschaft von Firmen nicht unwichtig, ob eine Versicherung mit oder ohne Direktanspruch abgeschlossen wird.

Besteht ein Direktanspruch, zahlt die Versicherungsgesellschaft die Leistungen direkt an den Angestellten aus, der einen Unfall hatte. Hat der Arbeitnehmer einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber dem Versicherer auf die Versicherungsleistungen, sind die Beiträge des Arbeitsgebers steuerpflichtiger Arbeitslohn und unterliegen auch der Sozialversicherungspflicht. Der Beitragsanteil für Unfälle bei Dienstreisen (20 % des Gesamtbeitrages) ist steuerfrei.

In der Regel ist jedoch die Versicherung ohne Direktanspruch günstiger. Hat der Arbeitnehmer keinen eigenen Rechtsanspruch gegen die Versicherung, sondern handelt es sich um eine sogenannte Versicherung für fremde Rechnung (§ 179 Abs. 1 Satz i.V.m. §§ 43-48 VVG), bei der der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer über die Rechte, die dem Arbeitnehmer als Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehen, im eigenen Namen verfügen kann (§45 Abs. 1 VVG), stellen die Beiträge im Zeitpunkt der Zahlung keinen dem Arbeitnehmer zufließenden Arbeitslohn dar, wenn die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Arbeitgeber zusteht. Die Beiträge des Arbeitgebers sind somit zum Zeitpunkt der Zahlung kein steuerpflichtiger Arbeitslohn und damit steuerfrei. Erst im Leistungsfall kommt es zu einer nachgelagerten Besteuerung der bisher gezahlten Beiträge. Es sind alle bis zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsleistung aufgelaufenen Beiträge einzubeziehen. Es kommt nicht darauf an, ob der Unfall im beruflichen oder privaten Bereich eingetreten ist. Der zu versteuernde Betrag ist dabei auf die Höhe der Versicherungsleistung begrenzt. Schadenersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, sowie Schmerzensgeldrenten sind nicht steuerbar.

Der Arbeitgeber kann die Beiträge mit einem Steuersatz von 20 % pauschal versteuern, wenn der durchschnittlich auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende Betrag € 100,00 plus Versicherungssteuer nicht übersteigt. In diese Pauschalierungsgrenze ist der Beitrag für die Dienstreise nicht enthalten, da dieser Beitrag nicht lohnsteuerpflichtig ist. Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer sind die Beiträge sozialversicherungsfrei. Wird die Grenze von € 100,00 je Arbeitnehmer überschritten, scheidet die Lohnsteuerpauschalierung insgesamt aus. Der Arbeitnehmer kann dann die

Beitragsanteile als Sonderausgaben oder als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Bei einer Gruppenunfallversicherung, die ausschließlich das Risiko einer Auswärtstätigkeit abdeckt, gehören die Beiträge zu den Reisenebenkosten. Die Übernahme durch den Arbeitgeber ist steuer- und beitragsfrei.

Häufig deckt eine Gruppenunfallversicherung sowohl das Risiko auf einer Auswärtstätigkeit als auch auf das allgemeine berufliche Unfallrisiko und oft auch das Risiko aus Unfällen im privaten Bereich ab. In diesem Fall nimmt die Finanzverwaltung an, dass auf den beruflichen Teil 50 % des Gesamtbeitrages entfallen und von diesen 50 % wiederum 40 % das Unfallrisiko auf Auswärtstätigkeiten betreffen.

Beispiel

Jahresgesamtbeitrag für die Unfallversicherung	€ 200,00
hiervon entfallen 50 % auf den beruflichen Teil	€ 100,00
hiervon entfallen 40 % auf das Risiko bei Auswärtstätigkeit	<u>€ 40,00</u>
als steuer- und beitragspflichtig verbleiben	€ 160,00

Bei einer den gesamten Lebensbereich umfassenden Unfallversicherung sind somit stets 20 % des Gesamtbeitrages steuerfrei. Diese Aufteilungsgrundsätze gelten auch bei Einzelversicherungen.

Die Beiträge der Gruppenunfallversicherung müssen bei der Lohnabrechnung erfasst werden. Grundsätzlich kann jeder Mitarbeiter einzeln oder, wenn pauschaliert werden kann, die Anteile mehrerer Mitarbeiter gemeinsam über einen fiktiven Mitarbeiter (Sammelkonto) abgerechnet werden.